

# GR\_GERICHTE SK2 2014 55 vom 27. Februar 2015

GR Gerichte, 2015-02-27, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr\\_gerichte\\_SK2\\_2014\\_55](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/gr_gerichte_SK2_2014_55)

FR: GR\_GERICHTE SK2 2014 55 du 27 février 2015

IT: GR\_GERICHTE SK2 2014 55 del 27 febbraio 2015

## Regeste

grobe Verletzung von Verkehrsregeln | Beschwerde gegen StA, Übrige Fälle

## Erwägungen

### E. 3

März 2015 Beschluss II. Strafkammer Vorsitz Hubert Richter Pritzi und Schnyder Aktuar Nydegger In der strafrechtlichen Beschwerde des X.\_\_\_\_\_, Beschwerdeführer, gegen die Abschreibungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 1. Oktober 2014, mitgeteilt am 7. Oktober 2014, in Sachen des Beschwerdeführers, betreffend grobe Verletzung von Verkehrsregeln,

Seite 2 — 8 hat die II. Strafkammer des Kantonsgerichts von Graubünden nach Kenntnismahme der undatierten Beschwerde (Datum der Übergabe an die Schweizerische Post: 16. Oktober 2014), nach Einsicht in die Verfahrensakten sowie aufgrund der Feststellungen und Erwägungen, – dass X.\_\_\_\_\_ mit Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 3. September 2014, mitgeteilt am 10. September 2014, der groben Verletzung der Verkehrsregeln gemäss Art. 27 Abs. 1 SVG und Art. 32 Abs. 1 SVG in Verbindung mit Art. 90 Abs. 2 SVG schuldig gesprochen wurde, – dass X.\_\_\_\_\_ mit Eingabe vom 22. September 2014 (Datum der Übergabe an die Schweizerische Post: 24. September 2014) bei der Staatsanwaltschaft Graubünden Einsprache gegen diesen Strafbefehl erhob, – dass die Staatsanwaltschaft Graubünden mit Verfügung vom 1. Oktober 2014, mitgeteilt am 7. Oktober 2014, das gemäss Art. 355 StPO geführte Untersuchungsverfahren infolge verspäteter Eingabe der Einsprache abschrieb und festhielt, dass der Strafbefehl vom 3. September 2014, mitgeteilt am 10. September 2014, rechtskräftig sei und keine Kosten erhoben würden, – dass sie begründend insbesondere ausführte, der Strafbefehl sei X.\_\_\_\_\_ gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post am 13. September 2014 zugestellt worden und somit habe die Einsprachefrist am 23. September 2014 geendet, – dass Einsprachen gemäss Art. 91 Abs. 2 StPO spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben werden müssten, – dass die von X.\_\_\_\_\_ bei der Niederländischen Post am 22. September 2014 aufgebene und der Schweizerischen Post erst am 24. September 2014 übergebene Einsprache somit verspätet sei, – dass X.\_\_\_\_\_ (nachfolgend: Beschwerdeführer) gegen diese Abschreibungsverfügung mit undatierter Eingabe (Datum der Übergabe an die Schweizerische Post: 16. Oktober 2014) beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde erhob, welche – da es sich beim Beschwerdeführer um einen juristischen Laien handelt – sinngemäss als Antrag um Aufhebung der Abschreibungsverfügung zu qualifizieren ist,

Seite 3 — 8 – dass gegen die angefochtene Abschreibungsverfügung der Staatsanwaltschaft Graubünden innert 10 Tagen schriftlich und begründet beim Kantonsgericht von Graubünden Beschwerde gemäss Art. 393 ff. StPO geführt werden kann, – dass die undatierte Beschwerde der Schweizerischen Post am 16. Oktober 2014 übergeben wurde und damit im Sinne von Art. 91 Abs. 2 StPO zeitig erfolgte, – dass auf die im Übrigen formgerecht eingereichte Beschwerde einzutreten ist, – dass der Beschwerdeführer begründend insbesondere ausführt, er habe den Empfang des Strafbefehls nicht unterschriftlich bestätigt, – dass er alleine mit seinen Töchtern wohne und der Brief mit dem Strafbefehl während seiner Auslandsabwesenheit einfach in sein Postschliessfach gelegt worden sei, – dass eine Sendung als zugestellt gilt, wenn sie in den Machtbereich des Empfängers gelangt ist, wobei nicht erforderlich ist, dass dieser sie tatsächlich in Empfang oder zur Kenntnis nimmt (Urteil des Bundesgerichts 5D\_88/2011 vom 14. September 2011 E. 3 mit Hinweisen), – dass gemäss Art. 85 Abs. 3 Satz 1 StPO eine Zustellung auch dann als erfolgt gilt, wenn die Sendung von einer angestellten oder im gleichen Haushalt lebenden, mindestens sechzehn Jahre alten Person entgegengenommen wird, – dass eine solche Ersatzzustellung die gleichen Wirkungen entfaltet, wie die Zustellung an den Adressaten selber, wobei unbeachtlich ist, ob die Sendung dem Adressaten auch tatsächlich weitergegeben und damit zur Kenntnis gebracht wird (vgl. Michael Daphinoff, Das Strafbefehlsverfahren in der Schweizerischen Strafprozessordnung, Zürich 2012, S. 532 f.), – dass die Beweislast für die korrekte Zustellung einer Verfügung grundsätzlich der Behörde obliegt, welche daraus rechtliche Konsequenzen ableiten will (Urteil des Bundesgerichts 5D\_88/2011 vom 14. September 2011 E. 3 mit Hinweisen), – dass, soweit die Zustellung oder ihr Datum bestritten werden und darüber tatsächlich Zweifel bestehen, auf die Darstellung des Empfängers abgestellt

Seite 4 — 8 werden muss (Urteil des Bundesgerichts 5D\_88/2011 vom 14. September 2011 E. 3 mit Hinweisen), – dass dem Gesagten zufolge die Staatsanwaltschaft Graubünden den Beweis für eine rechtsgültige Zustellung zu erbringen hat, – dass die Zustellung des Strafbefehls durch eingeschriebene Postsendung erfolgte, – dass gemäss Sendungsverfolgung der Schweizerischen Post der Strafbefehl der Staatsanwaltschaft Graubünden vom 3. September 2014, mitgeteilt am 10. September 2014, am 13. September 2014 an die Adresse des Beschwerdeführers in den Niederlanden zugestellt wurde, – dass der Empfang des Strafbefehls am Wohnsitz des Beschwerdeführers gemäss Sendungsverfolgung der Niederländischen Post am 13. September 2014 unterschriftlich bestätigt worden ist, – dass diese Unterschrift jedoch keine Ähnlichkeit mit der Unterschrift des Beschwerdeführers aufweist, – dass Abklärungen bei der Niederländischen Post ergeben haben, dass ein anwesender Gärtner und nicht der Beschwerdeführer den Empfang des Strafbefehls unterschriftlich bestätigt hat, – dass der Beschwerdeführer in der hierzu eingeholten Stellungnahme ausführte, keine zu seinem Familien-, Bekannten- oder Angestelltenkreis gehörende Person habe für den Empfang der Sendung unterzeichnet, – dass insoweit nicht von einer rechtsgültigen Ersatzzustellung auszugehen ist, – dass der Beschwerdeführer zwar einräumt, der Strafbefehl sei in sein Postschliessfach eingeworfen worden, – dass der Strafbefehl somit tatsächlich in den Machtbereich des Beschwerdeführers gelangt ist, – dass jedoch nicht bewiesen ist, wann der Gärtner den am 13. September 2014 entgegengenommenen Strafbefehl in das Postschliessfach des Beschwerdeführers gelegt hat,

Seite 5 — 8 – dass demnach auch nicht bewiesen ist, dass der Strafbefehl am 13. September 2014 tatsächlich in den Machtbereich des Beschwerdeführers gelangt ist, – dass die Staatsanwaltschaft Graubünden in ihrer Stellungnahme vom 6. Januar 2015 ebenfalls einräumt, aufgrund der Abklärungen bei der Niederländischen Post und den Ausführungen des Beschwerdeführers müsse tatsächlich davon ausgegangen werden, die Zustellung des Strafbefehls sei fehlerhaft erfolgt, – dass die Staatsanwaltschaft weiter festhält, sie sei unter diesen Umständen bereit, die am 22. September 2014 aufgegebene Einsprache als gültig zu betrachten und die angefochtene Abschreibungsverfügung vom 1. Oktober 2014 zurückzunehmen, – dass damit die angefochtene Abschreibungsverfügung vom 1. Oktober 2014 aufzuheben und die Sache an die Staatsanwaltschaft Graubünden zur Fortsetzung des Verfahrens zurückzuweisen ist, – dass die Staatsanwaltschaft in ihrer Stellungnahme vom 6. Januar 2015 weiter ausführt, es stelle sich im Übrigen die grundsätzliche Frage, ob die Staatsanwaltschaft überhaupt berechtigt gewesen wäre, im vorliegenden Fall eine Abschreibungsverfügung zu erlassen, – dass nämlich das Bundesgericht in zwei neueren Urteilen (6B\_756/2014 vom 16. Februar 2014, 6B\_122/2014 vom 25. September 2014) unter Hinweis auf Art. 356 Abs. 2 StPO anders als noch in einem Entscheid aus dem Jahre 2012 (6B\_615/2012 vom 26. November 2012) erwogen habe, die Staatsanwaltschaft sei nicht befugt, über die Gültigkeit von Einsprachen zu entscheiden, dafür sei allein das erstinstanzliche Gericht zuständig, – dass vorliegend aufgrund obiger Erwägungen darüber nicht mehr zu entscheiden ist, – dass es sich indessen im Hinblick auf künftige Fälle im Sinne eines obiter dictums rechtfertigt, dennoch zu dieser Frage Stellung zu beziehen, – dass vorab zu bemerken ist, dass sich die von der Staatsanwaltschaft angeführten Urteile nicht widersprechen und auch anderweitig keine Praxisänderung erkennbar wäre,

Seite 6 — 8 – dass das Urteil 6B\_615/2012 vom 26. November 2012 einen Fall betraf, in dem die beschuldigte Person nach erfolgter Einsprache trotz Vorladung der Staatsanwaltschaft der Einvernahme unentschuldig fernblieb, – dass unter diesen Voraussetzungen die Einsprache als zurückgezogen gilt (Art. 355 Abs. 2 StPO), – dass die Staatsanwaltschaft über die Frage entscheidet, ob eine Einsprache nach Massgabe von Art. 355 Abs. 2 StPO als zurückgezogen gilt (Urteil des Bundesgerichts 6B\_615/2012 vom 26. November 2012 E. 2; Daphinoff, a.a.O., S. 620; Franz Riklin, Kommentar StPO, 2. Aufl., Zürich 2014 [zit. OFK-StPO], N 2 zu Art. 355 StPO; ders., in: Niggli/Heer/Wiprächtiger [Hrsg.], Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, 2. Aufl., Basel 2014 [zit. BSK-StPO], N 2 zu Art. 355 StPO; Niklaus Schmid, Schweizerische Strafprozessordnung, Praxiskommentar, 2. Aufl., Zürich/St. Gallen 2013, N 5 zu Art. 355 StPO; Christian Schwarzenegger, in: Donatsch/Hansjakob/Lieber [Hrsg.], Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung [StPO], 2. Aufl., Zürich 2014, N 2 zu Art. 355 StPO), – dass gegen diesen Entscheid Beschwerde gemäss Art. 393 StPO erhoben werden kann (Urteil des Bundesgerichts 6B\_615/2012 vom 26. November 2012 E. 2; Daphinoff, a.a.O., S. 620; Riklin, OFK-StPO, N 2 zu Art. 355 StPO; ders., BSK-StPO, N 2 zu Art. 355 StPO; Schmid, a.a.O., N 5 zu Art. 355 StPO), – dass es bei den Urteilen des Bundesgerichts 6B\_756/2014 vom 16. Februar 2014 und 6B\_122/2014 vom 25. September 2014 (Letzteres zur Publikation vorgesehen) nicht um einen Rückzug der Einsprache, sondern um die Frage nach der Gültigkeit derselben geht, – dass das Bundesgericht in diesen Entscheiden festgehalten hat, nicht die Staatsanwaltschaft bzw. die Übertretungsstrafbehörde, sondern ausschliesslich das erstinstanzliche Gericht habe über die Gültigkeit einer Einsprache zu entscheiden, sofern diese strittig sei (vgl. Art. 356 Abs. 2 StPO), – dass diese Auffassung überdies der herrschenden Lehre entspricht (vgl. Niklaus Oberholzer, Grundzüge des

Strafprozessrechts, 3. Aufl., Bern 2012, Rz. 1483; Riklin, OFK-StPO, N 2 zu Art. 356 StPO; ders., BSK-StPO, N 2 zu Art. 356 StPO; Schmid, a.a.O., N 3 zu Art. 356 StPO; Schwarzenegger, a.a.O., N 2 zu Art. 356 StPO; wohl auch Christof Riedo/Gerhard Fiolka/Marcel Alexan-

Seite 7 — 8 der Niggli, Strafprozessrecht sowie Rechtshilfe in Strafsachen, Basel 2011, Rz. 2600; a.M. Daphinoff, a.a.O., S. 635 f.), – dass gegen einen allfälligen Nichteintretensentscheid des erstinstanzlichen Gerichtes wegen verspäteter Einsprache ebenfalls die Beschwerde nach Art. 393 StPO möglich ist (Riedo/Fiolka/Niggli, a.a.O., Rz. 2606; Riklin, OFK-StPO, N 2 zu Art. 356 StPO; ders., BSK-StPO, N 2 zu Art. 356 StPO; Schmid, a.a.O., N 3 zu Art. 356 StPO; Schwarzenegger, a.a.O., N 2 zu Art. 356 StPO), – dass die von der Staatsanwaltschaft angeführte neuere Rechtsprechung des Bundesgerichts die Staatsanwaltschaft für die Beurteilung der Gültigkeit von Einsprachen somit als nicht zuständig erachtet, – dass aufgrund der klaren Ausführungen in diesen Entscheiden kein Spielraum für eine andere Beurteilung mehr bleibt, – dass somit vorliegend die Beschwerde auch aus verfahrensrechtlichen Gründen hätte aufgehoben werden müssen und die Staatsanwaltschaft künftig für die Beurteilung der Gültigkeit von Einsprachen die Akten zur Beurteilung den jeweils zuständigen Bezirksgerichten zu überweisen hat, – dass die Staatsanwaltschaft für die Abschreibungsverfügung keine Kosten erhob und es sich dementsprechend erübrigt, im Beschwerdeverfahren darüber neu zu befinden, – dass bei diesem Ausgang des Verfahrens nach Art. 428 Abs. 4 StPO der Kanton Graubünden die Kosten des Beschwerdeverfahrens zu tragen hat, – dass die Kosten in Anwendung von Art. 8 der Verordnung über die Gerichtsgebühr in Strafsachen (VGS; BR 350.210) auf Fr. 1'000.00 festgelegt werden, – dass dem nicht anwaltlich vertretenen Beschwerdeführer keine Entschädigung zuzusprechen ist,

Seite 8 — 8 erkennt:

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.